

Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie der Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

(einschließlich der 1. Änderung vom 27.06.2018)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 22 ff. und 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 06.05.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) ¹Erziehungsberechtigte sind im Sinne dieser Satzung Eltern oder Elternteile. ²Geldleistungen an eine geeignete, qualifizierte Kindertagespflegeperson gemäß §§ 4 und 5 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden gewährt, wenn das von ihr betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Lehrte hat und die Kindertagespflegeperson eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nachweist. ³Mit Beendigung der tatsächlichen Betreuung endet unabhängig vom Betreuungsvertrag auch die Zahlung der Geldleistung. ⁴Das Kindertagespflegeverhältnis gilt auch dann als vermittelt, wenn die von den Eltern gemeldete oder vorgestellte Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege erfüllt.

(2) ¹Die Geldleistung an Kindertagespflegepersonen beinhaltet zum einen den Sachaufwand, der die Kosten der Durchführung der Kindertagespflege, mit Ausnahme der Kosten einer täglichen warmen Hauptmahlzeit, beinhaltet und zum anderen die Förderungsleistung, welche die Entlohnung für die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistung umfasst. ²Kindertagespflegepersonen sind dazu angehalten keine zusätzlichen Beiträge von den Eltern zur Deckung der Sachkosten einzufordern.

(3) ¹Geldleistungen werden für den mittels Verwaltungsakt festgelegten Umfang der Betreuung erbracht. ²Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt nach Vorlage der für die Bescheiderteilung notwendigen Unterlagen.

(4) Die Eltern sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(5) ¹Die Absätze 6 und 7 des § 2 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gelten auch für die Eingewöhnungszeit. ²Diese Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert, demnach wird der Kostenbeitrag der Eltern in voller Höhe fällig. ³Mit Betreuungsbeginn erhält die Kindertagespflegeperson die Geldleistung des bewilligten Betreuungsumfangs in beschiedener Höhe.

§ 2 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

(1) Laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson umfassen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (gemäß Anlagen A und C):

1. die Erstattung angemessener Kosten für den entstandenen Sachaufwand,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Bei den folgenden Leistungen handelt es sich um sonstige freiwillige Geldleistungen, welche vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Stadt Lehrte gewährt werden können.

1. Folgende sonstige laufende Geldleistungen werden auf Antrag der Kindertagespflegeperson gewährt:

a) ¹eine Vergütung der Vorbereitungszeit ab dem ersten betreuten Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Lehrte hat. ²Dem formlosen Antrag ist eine Beschreibung der Ausgestaltung der individuellen Vorbereitungszeit beizulegen. ³Die Genehmigung erlischt mit Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. wenn sich kein Lehrter Kind mehr in der Betreuung befindet.

b) einen Pauschalbetrag, wenn die Kindertagespflegeperson das Recht zur Belegung des Kindertagespflegeplatzes der Stadt Lehrte übertragen hat (Vertretungsregelung).

c) einen Zuschuss zu den Kosten für geeignete Vertretungskräfte mit gültiger Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, für Kindertagespflegepersonen, welche im Gebiet der Stadt Lehrte im Verbund (Großtagespflege) tätig sind.

2. Folgende sonstige einmalige Geldleistungen werden auf Antrag der Kindertagespflegeperson gewährt:

a) ¹einen Zuschuss zu der Grundqualifizierung, wenn vor Beginn des Kurses ein persönliches Beratungs- und Informationsgespräch mit der Fachberatung für Kindertagespflege der Stadt Lehrte stattgefunden hat, ein schriftlicher Antrag gestellt und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eingereicht wurde. ²Einen Zuschuss zu der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums kann gewährt werden, wenn vor Beginn des Kurses ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, die Stadt Lehrte kein gleichwertiges kostenfreies Angebot vorhält und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eingereicht wurde.

b) eine finanzielle Anerkennung, sofern an einem grundsätzlich betreuungsfreien Tag eine Teilnahme an der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums, die mindestens 6 Zeitstunden (8 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) umfasst, erfolgt ist.

c) einen Zuschuss zu den entstandenen Fortbildungskosten für bis zu 18 Zeitstunden (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) auf Nachweis, wenn der Fortbildungsinhalt von der Fachberatung für Kindertagespflege der Stadt Lehrte für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson als relevant eingestuft wurde.

d) einen Zuschuss für Kindertagespflegepersonen welche beabsichtigen in externen Räumen tätig zu werden. ²Diese können nach Feststellung der Eignung der Betreuungsräumlichkeiten auf schriftlichen Antrag mit Begründung und unter Bezugnahme auf das pädagogische Konzept, eine notwendige Grundausstattung erhalten. ³Der Antrag ist einmalig, vor Beginn der Aufnahme der Betreuungstätigkeit in den externen Räumen, zu stellen.

3. Darüber hinaus können Kindertagespflegepersonen, welche im Gebiet der Stadt Lehrte im Verbund (Großtagespflege) tätig sind, überwiegend Kinder unter drei Jahren betreuen und ihre pädagogische Konzeption auf Kinder unter drei Jahren ausgerichtet haben, auf Antrag einen Krippenwagen per Leihvertrag zur Verfügung gestellt bekommen.

(3) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist grundsätzlich ausgeschlossen,

1. wenn zwischen der Kindertagespflegeperson und dem betreuten Kind eine Verwandtschaft ersten Grades besteht oder

2. wenn sich das betreute Kind nicht nur vorübergehend im Haushalt der Kindertagespflegeperson aufhält.

(4) Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen besteht ausschließlich für den mittels Verwaltungsakt festgelegten Umfang der Betreuung.

§ 3 Höhe der Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

(1) ¹Geldleistungen für qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege richten sich nach den Anlagen A und C dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung. ²Schul- und Kindertagesstättenbesuchszeiten werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet. ³Dies gilt nur, wenn die Betreuungszeit in der Kindertagespflege durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten unterbrochen wurde und der Betreuungsbedarf vor und nach den Zeiten zu Satz 1 von der Stadt Lehrte anerkannt wurde.

(2) Eine Absenkung der Sachkosten um 20% erfolgt, wenn die Betreuung in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen Dritter (z.B. Schulräumen) oder im Haushalt der Eltern stattfindet.

(3) Für Kindertagespflegepersonen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 (in Qualifizierungsphase), welche gemäß § 4 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege geeignet sind, wird die Geldleistung (Anlage A) ausschließlich für die Förderungsleistung um bis zu

1. 30% bei Kindern über 3 Jahren oder

2. 50% bei Kindern unter 3 Jahren abgesenkt.

(4) ¹Für Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf kann der Kindertagespflegeperson auf Antrag eine Verdopplung der Förderungsleistung gewährt werden. ²Die doppelte Förderungsleistung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gezahlt, wenn die maximale Anzahl der gleichzeitigen Betreuungsverhältnisse abgesenkt wurde.

(5) Geldleistungen für Versicherungsbeiträge gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 3 - 5 werden unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse einmalig – auf Antrag – gewährt (Anlage C).

(6) ¹Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson entfallen grundsätzlich die Geldleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2. ²Tritt an deren Stelle eine qualifizierte Vertretungskraft (§ 3 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege), erhält diese während der Ausfallzeit die entsprechenden Geldleistungen.

(7) ¹Die sonstigen freiwilligen laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen können vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Stadt Lehrte in folgender Höhe gewährt werden:

1. die Höhe des Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a beträgt 30,00 € je Monat. ²Anteilige Monate werden anteilig berechnet.

2. ³Es kann ein Freihaltgeld gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b in Höhe von monatlich 200,00 € gezahlt werden.

3. ⁴Die Höhe des Vertretungskostenzuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1c richtet sich nach dem höchsten wöchentlichen Betreuungsumfang eines betreuten Kindes. ⁵Die Division des Umfangs durch die wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft (39 Stunden) ergibt die individuelle Vollzeitäquivalente. ⁶12 % dieser Vollzeitäquivalente ergeben, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen, die Vollzeitäquivalente für Vertre-

tung je Kindertagespflegeperson. ⁷Dieser Faktor ist mit 39 Stunden zu multiplizieren. ⁸Das Ergebnis ist auf die nächste halbe oder ganze Nachkommastelle abzurunden. ⁹Der monatliche Zuschuss ist der Anlage A analog der Höhe der Förderungsleistung der entsprechenden täglichen Betreuung zu entnehmen.

(8) ¹Die sonstigen freiwilligen einmaligen Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, können vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Stadt Lehrte in folgender Höhe bewilligt werden:

1. die Höhe des Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2a kann bis zu 50 % der entstandenen Kosten betragen,
2. die Höhe des Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2b beträgt 50,00 € pro Tag,
3. die Höhe des Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2c beträgt bis zu 8,00 € je Zeitsunde,
4. die Höhe des Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2d richtet sich nach dem individuellen Antrag, maximal jedoch 4.500,00 €.
5. ²Die Anschaffung eines Krippenwagens gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt durch die Stadt Lehrte und wird grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt. ³Die Instandhaltungs- und Reparaturkosten sind von dem Leihnehmenden zu tragen.

(9) Entgegen des Absatzes 6 werden die Geldleistungen nach § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie die Geldleistungen nach § 2 Abs. 1 Ziffern 3 - 5 weiterhin gewährt, wenn durch eine Maßnahme der zuständigen Behörde auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) die Kinderbetreuung in Kindertagespflege unterbleibt.

§ 4 Leistungszeitraum und Fälligkeit

¹Die zu gewährenden Geldleistungen werden grundsätzlich monatlich gewährt. ²Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. ³Bei Ende eines Betreuungsverhältnisses innerhalb des betreffenden Monats erfolgt eine Abrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden, die durch Vorlage des Stundennachweises zu belegen sind.

§ 5 Nachweispflicht

¹Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu führen und diese im Bedarfsfall dem Fachdienst Jugend und Soziales der Stadt Lehrte und oder den Eltern zur Verfügung zu stellen. ²Ein vom Bewilligungsbescheid kurzzeitig abweichender Betreuungsumfang ist mitteilungspflichtig und mit einem Stundennachweis zu belegen.

§ 6 Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

(1) Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist kostenbeitragspflichtig.

(2) ¹Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle (Anlage B). ²Der volle Kostenbeitrag ist auch in den Fällen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung zu leisten.

(3) ¹Werden Geschwisterkinder, die im gleichen Haushalt leben, zeitgleich in Kindertagespflege oder einer Tageseinrichtung für Kinder (§§ 22 ff. SGB VIII) betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag beim zweiten Kind um 50% und ab dem dritten Kind um 100%. ²Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgeblich, wobei das älteste betreute Kind als erstes Kind gilt.

(4) ¹Abs. 3 gilt auch beim Besuch verschiedener Betreuungsangebote in einer Kindertagesstätte der Stadt Lehrte oder beim Besuch von Kindertagesstätten anderer anerkannter Träger im Stadtgebiet. ²Im begründeten Einzelfall kann auch der Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebietes berücksichtigt werden.

(5) ¹Ab dem ersten Tag des Monats, in dem Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, wird bis zur Einschulung gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) kein Kostenbeitrag erhoben. ²Die Freistellung vom Kostenbeitrag umfasst die Betreuungszeiten von bis zu acht Stunden täglich inklusive der Betreuungszeiten in Kindertagesstätten. ³Sie beinhaltet nicht die Kosten der warmen Hauptmahlzeit.

(6) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes.

(7) ¹Entgegen des Absatzes 6 können die Kostenbeiträge der Eltern des Kindes oder desjenigen, die oder der die Betreuung veranlasst hat, erstattet werden, wenn durch eine Maßnahme der zuständigen Behörde auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die Kinderbetreuung in Kindertagespflege unterbleibt. ²Art und Umfang der Erstattung erfolgen individuell anhand des Ausmaßes oben genannter Maßnahme. ³Ein Anspruch auf Erstattung der genannten Beiträge ergibt sich hieraus nicht.

§ 7 Kostenbeitragsschuldner

¹Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diejenige oder derjenige, die oder der die Betreuung veranlasst hat. ²Sie haften als Gesamtschuldner. ³Lebt das Kind nur mit einer oder einem Elternteil zusammen, so ist diese Person Beitragsschuldnerin oder Beitragsschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Kostenbeiträge

(1) ¹Der monatliche Kostenbeitrag ist grundsätzlich zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. ²Der Kostenbeitrag wird mittels öffentlich-rechtlichem Kostenbeitragsbescheid geltend gemacht.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass des Kostenbeitrags gelten die allgemeinen Vorschriften.

(3) Säumige Kostenbeiträge können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigegeben werden.

§ 9 Ermäßigung und Kostenbeitragsfreistellung in der Kindertagespflege

(1) Auf Antrag wird/werden die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit

1. das Kind oder dessen Eltern Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII beziehen oder

2. ihr Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.

(2) ¹Auf Antrag wird die Kostenbeitragsschuldnerin oder der Kostenbeitragschuldner teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit das Kind oder dessen Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenssatzes über der Einkommensgrenze gemäß § 87 SGB XII mit ihrem Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII zu

errechnende Einkommensgrenze übersteigt. ²Das übersteigende Einkommen bleibt zu 50% bei der Festsetzung des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

§ 10 Bestandschutzregelung

¹Kindertagespflegepersonen, welche vor dem 01.01.2018 eine Erlaubnis zur Kindertagespflege durch die Stadt Lehrte erhalten haben und durch die in Anlage A genannten Qualifikationsstufen schlechter gestellt sind, erhalten bis zum 31.12.2022 die Geldleistungen nach den Qualifikationsstufen der Anlage D. ²Die Anlage D verliert zum 01.01.2023 ihre Gültigkeit.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Lehrte, den 19.05.2020

STADT LEHRTE
Der Bürgermeister

Prüße

Die Satzung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 49 vom 22.12.2017.

Die 1. Änderung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 28 vom 12.07.2018.

Die 2. Änderung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 22 vom 04.06.2020.